



GWA Satzung

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen „Gesamtverband Kommunikationsagenturen GWA eV.“ Der Verband ist ein Berufsverband.

§ 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der gewerblichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können nur Unternehmen sein, die hauptgewerblich eine Tätigkeit als Kommunikationsagentur ausüben.
2. Die Mitgliederversammlung kann Qualifikationsmerkmale festlegen, deren Erfüllung die Voraussetzung der Mitgliedschaft in dem Verband ist. Insbesondere kann die Mitgliederversammlung diejenigen Merkmale festlegen, die den Begriff Kommunikationsagenturen in Absatz 1 charakterisieren.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verband entscheidet der Vorstand, ggf. nach Anhörung des gemäß § 16 Abs. 6 berufenen Gremiums.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn das Mitglied die Qualifikationsmerkmale nach § 5 nicht erfüllt oder vom Vorstand angeforderte Unterlagen nicht beibringt oder Auskünfte nicht erteilt.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes haben Anspruch auf Benutzung aller Einrichtungen des Verbandes.
2. Die Mitglieder des Verbandes können auf ihren Geschäftspapieren das Zeichen des Verbandes oder einen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Verband führen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verband nach besten Kräften zu fördern und alle zur Erreichung des Zwecks des Verbandes und zur Durchführung seiner Einrichtungen und Leistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen in seiner wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Situation, die die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft im Verband berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge, eventueller Aufnahmegebühren oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, die in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich ist.
2. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags oder vereinbarter Umlagen findet weder im Fall des Austritts noch im Fall des Ausschlusses eines Mitgliedes statt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes; die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand und innerhalb einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b) durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - das Mitglied die Voraussetzungen des § 5 nicht mehr erfüllt oder
 - das Mitglied gegen wichtige Interessen des Verbandes beharrlich verstößt oder
 - der Ältestenrat den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung empfiehlt oder
 - mit der Zahlung der Beiträge für zwei aufeinanderfolgende Zahlungsabschnitte im Verzug ist und trotz Fristsetzung die fälligen Beiträge nicht entrichtet oder
 - über das Vermögen des Mitgliedes das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder der Inhaber oder Geschäftsführer die eidesstattliche Vermögensversicherung leistet.
2. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch gegen den Beschluss über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss; die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung.

§ 11 Organe

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten durch schriftliche Einladung einberufen. Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes (Präsident) oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Jedes Mitglied des Verbandes hat eine Stimme.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig

1. für die Wahl und Abberufung des Vorstandes; die Wahl und Abberufung des Vorstandes kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung entweder en bloc oder durch Wahl oder Abberufung eines jeden Vorstandsmitgliedes einzeln erfolgen,
2. für die Entlastung des Vorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr,

3. für die Genehmigung des Jahresabschlusses,
4. für die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
5. für die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr und für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung beschließt oder
 - b) ein Drittel der Verbandsmitglieder dies von dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 12.
3. Die Beschlussfassung bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann auf Beschluss des Vorstandes auch durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

In diesem Falle ist jedes Mitglied unter Angabe der Anträge, über die zu beschließen sind, und deren Begründung sowie unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stimmabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

§ 15 Vollmacht

Jedes Mitglied kann im Falle seiner Verhinderung Stimmrechtvollmacht erteilen. Die Vollmacht kann nur einem anderen Mitglied des Verbandes oder einem Vorstandsmitglied des Verbandes erteilt werden. Sie muss schriftlich spätestens bei Beginn der Versammlung vorliegen.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), dem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die nach Maßgabe der Satzung gewählt werden, sowie dem jeweiligen Vorsitzenden des Vorstands der OMG (Organisation der Media-Agenturen im GWA e.V., Frankfurt am Main).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Inhaber, tätige Teilhaber, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von Mitgliedsfirmen berufen werden.
4. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Unabhängig davon bleiben sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse einsetzen. Er kann darüber hinaus ein Gremium berufen, das die regionalen Interessen der Mitglieder wahrnimmt und den Vorstand in Entscheidungen über Mitgliedschaftsanträge oder -ausschlüsse berät. Die Besetzung des Regional-Gremiums wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.
7. Der Vorstand ist zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung oder nach dem Gesetz übertragen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind.

Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form oder Frist. Über die Beschlüsse des Vorstandes soll eine Niederschrift aufgenommen werden.

§ 17 Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Geschäfte des Verbandes eine Geschäftsführung berufen. Diese hat die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes, nach den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze zu führen.

§ 18 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist Disziplinar- und Schlichtungs-Organ des Verbandes. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung berufen und abberufen. Die Berufung oder Abberufung kann einzeln oder en bloc erfolgen.
2. Als Disziplinar-Organ ist der Ältestenrat befugt, Verstöße gegen die Satzung des Verbandes oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Maßnahmen zu ahnden. Als Maßnahmen stehen ihm zur Verfügung Verwarnung, Rüge und Empfehlung des Ausschlusses aus dem Verband gemäß § 10 Ziff. 1 der Satzung. Der Ältestenrat kann im Rahmen der Vorschriften des Ältestenrats-Reglement öffentliche Verlautbarungen und Presse-Informationen über anhängige oder abgeschlossene Verfahren abgeben.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in einem Ältestenrats-Reglement die Zusammensetzung des Ältestenrats, das Disziplinar- und Schlichtungsverfahren vor dem Ältestenrat und sonstige Einzelheiten. Es kann die Auferlegung von Kosten des Verfahrens auf beteiligte Mitgliedsagenturen vorsehen.

